

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 6/14 B

L 3 AL 81/10 (Sächsisches LSG)
S 35 AL 1180/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Erstattungsforderung der Beklagten wegen überzahlter Arbeitslosenhilfe (*Erstattungsbescheid vom 29.5.2006; Widerspruchsbescheid vom 18.8.2006*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts vom 10.2.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 29.8.2013*). Das LSG hat die Revision ausweislich des Tenors seiner Entscheidung nicht zugelassen, dem Urteil aber eine Rechtsmittelbelehrung angeheftet, die über die Anfechtung des Urteils bei zugelassener Revision belehrt.
- 2 Die Klägerin hat am 26.11.2013 Revision eingelegt, hilfsweise die Zulassung derselben beantragt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Rechtsstreit zunächst als Revisionssache eingetragen. Mit Beschluss vom 8.1.2014 hat das LSG auf Veranlassung des Senats das Urteil vom 29.8.2013 durch den Senatsvorsitzenden dahingehend berichtigt, dass dem Urteilstext die Rechtsmittelbelehrung angefügt werde, dass die Entscheidung nur bei nachträglicher Zulassung der Revision durch das BSG angefochten werden könne. Nunmehr ist die Sache beim BSG als Nichtzulassungsbeschwerde registriert worden.
- 3 Die Klägerin hat den Antrag auf Zulassung der Revision mit einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache begründet; zu klären sei die Rechtsfrage, ob bei einem Dissens zwischen Tenor und Rechtsmittelbelehrung in einem Endurteil des LSG der Inhalt der Rechtsmittelbelehrung dergestalt vorrangig sei, dass ein Revisionsverfahren zugelassen sei, wenn sich dies aus der Rechtsmittelbelehrung ergebe, obwohl der Tenor dieses Rechtsmittel gerade nicht zulasse. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage ergebe sich daraus, dass es im Moment zweifelhaft sei, ob die Klägerin eine Revision direkt gegen das Urteil des LSG einlegen dürfe oder zunächst in einem so genannten Vorverfahren die Zulassung der Revision beantragen müsse. Die Rechtsfrage sei - soweit ersichtlich - obergerichtlich noch nicht geklärt. Ihr komme Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. An dieser Begründung hat sie nach Zustellung des Berichtigungsbeschlusses des LSG am 21.1.2014 festgehalten.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des



Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 19.12.2013 nicht.

- 6 Offenbleiben kann, ob sich dem Vorbringen der Klägerin eine grundsätzlich bedeutungsvolle abstrakte Rechtsfrage entnehmen lässt. Denn jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan.
- 7 Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage lässt sich - entgegen dem klägerischen Vortrag - nicht damit begründen, dass im Moment zweifelhaft sei, ob die Klägerin direkt Revision einlegen dürfe oder das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren durchführen müsse. Erheblich ist insoweit allein, ob die Rechtsfrage - abstrakt - in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf auch im Schrifttum - bereits geklärt ist. Dies legt die Klägerin nicht dar. Die bloße Behauptung, die Frage sei "obergerichtlich" noch nicht geklärt, genügt den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht.
- 8 Jedenfalls aber hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren nicht aufgezeigt. Dies kann ihr auch nicht gelingen, weil das LSG die offenbare Unrichtigkeit in der angefochtenen Entscheidung insoweit durch Beschluss des Vorsitzenden (*vgl § 138 S 2 iVm § 153 Abs 1 SGG*) berichtigt hat und damit feststeht, dass die Revision nicht zulässig ist und die Rechtsfrage - nach Zulassung - in einem Revisionsverfahren nicht (mehr) zu beantworten wäre.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

